



Hygienekonzept zur Wiederaufnahme
des Trainingsbetriebs des
TUS 05 Ramsen

gez.: TUS 05 Ramsen Abteilung Fußball

Vorbemerkungen:

Seit dem 08.03.2021 ist in Rheinland-Pfalz die siebzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung (17. CoBeLVO) in Kraft getreten. Diese sieht im Bereich Sport und Freizeit Lockerungen vor, die den Trainingsbetrieb im Amateur- und Freizeitsport mit Einschränkungen und unter bestimmten Voraussetzungen zulassen. Voraussetzung für die Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebs ist die Erstellung eines umfassenden Hygienekonzepts des zuständigen Vereins. Die Fußballabteilung der TUS 05 Ramsen hat ein Hygienekonzept erarbeitet, das die Grundlage des Trainingsbetriebs auf der eigenen Sportstätte bildet. Generell ist das Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren und einer Trainerin oder einem Trainer zulässig. Zusätzlich ist ein kontaktfreies Training in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen und einer Trainerin oder einem Trainer unter Einhaltung des Abstandsgebots (Mindestabstand 1,5 Metern) gestattet. Darüber hinaus gelten die jeweiligen lokalen Verordnungen.

Allgemeine Grundsätze:

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu beachten. An diese muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. Unter der Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen hat der Verein TUS 05 Ramsen einen individuellen Lösungsansatz gefunden und setzt diesen durch die Ausarbeitung des folgenden Konzepts um. Jeder Spieler und Trainer, der am Trainingsbetrieb teilnimmt, wird über die aktuelle Fassung des Hygienekonzepts informiert und muss sich an diese halten. Die Teilnahme am Training ist grundsätzlich freiwillig. Alle Trainingseinheiten werden als Freiluftaktivität ausgeübt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird.

Weitere Informationen:

Bei der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist zwar der Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainingsbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainingsbetriebs trifft Vereine und für den Verein handelnde Personen aber nicht. Sofern Mannschaften aus anderen Vereinen auf der Sportstätte trainieren, tragen die jeweiligen Übungsleiter Sorge, dass die Regelungen des Hygienekonzeptes zu jederzeit beachtet werden. Es ist klar, dass auch bei der Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt. Der Verein haftet nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Allgemeine Hygiene- und Distanzregelungen:

- Alle am Trainingsbetrieb teilnehmende Spieler und Trainer und Begleitpersonen von Minderjährigen (s. Absatz „Zonierung des Sportgeländes)“ müssen über das geltende Hygienekonzept informiert werden.
- Hände müssen gründlich mit Seife gewaschen werden oder durch Desinfektionsmittel desinfiziert werden. Die Sportstätte muss hierfür ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten bieten.
- Auf gegenseitiges Abklatschen als Begrüßungsritual und einen gemeinsamen Torjubel auf dem Spielfeld gilt es zu verzichten.
- Das Mitbringen eigener Getränke ist zu empfehlen. Im anderen Fall sollten die Flaschen so gekennzeichnet sein, dass jedem Spieler eine eigene Flasche zur Verfügung steht.
- Personen mit erkennbaren Symptomen (Husten, Fieber, Atemnot, Erkältungssymptome), die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus schließen könnten, ist der Zutritt zum Sportgelände zu untersagen.
- Für Kinder bis einschließlich 14 Jahre ist der Trainingsbetrieb im Freien in einer Gruppe bis zu 20 Kindern und einer Trainerin oder einem Trainer auch mit Kontakt erlaubt.
- Für Jugendliche und Erwachsene ist der kontaktfreie Trainingsbetrieb für Gruppen bis zu 10 Personen und einer Trainerin oder einem Trainer unter Einhaltung der Abstandsregelung (Mindestabstand 1,5 Metern) zulässig. Zwei voneinander getrennte Gruppen können jeweils auf einer Platzhälfte zur gleichen Zeit trainieren.

Zonierung des Sportgeländes:

1. Sportgelände: Gang zum Spielfeld, Spielfeldumrandung plus Innenfeld:

Alle für den Trainingsbetrieb und die jeweilige Trainingsgruppe zugelassenen Personen dürfen die Zone 1 an den vorab festgelegten und kommunizierten Punkten betreten und anschließend wieder verlassen:

- Spieler
- Trainer
- Verwandte ersten und zweiten Grades Minderjähriger
- Hygienebeauftragter

Der Zutritt des Sportgeländes erfolgt über den offiziellen Eingang des Sportgeländes. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen, ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger. Der Verein ist nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz zur Kontaktdatenerfassung verpflichtet. Diese dienen der Nachverfolgung möglicher Infektionsketten und werden zur Erfüllung der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes im Ernstfall unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Die Listen werden drei Wochen lang aufbewahrt.

2. Umkleidebereich:

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, ist nicht zulässig. Die Nutzung von Toiletten/-räumen gilt es zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Einzelnutzung von Toiletten/-räumen gestattet.



Trainingsbetrieb:

- Vor der Aufnahme des Trainingsbetriebs müssen alle teilnehmenden Personen mit Berechtigung für Zone 1 und 2 rechtzeitig aktiv über die Hygieneregeln in verständlicher Weise informiert werden. Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Das Trainer- und Betreuersteam sollte sich vorab über die Trainingsbeteiligung informieren und dafür Sorge tragen, dass während der Trainingszeit die allgemeinen Hygienevorschriften eingehalten werden können. Das Führen von Teilnehmerlisten dient der Dokumentation und der zügigen Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Die Größe der Trainingsgruppen unterliegt jederzeit der jeweils gültigen Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Die Einteilung der Trainingsgruppen sollten vorab den Spielern mitgeteilt werden. Die Trainingsgruppen haben während der Trainingseinheit und während Trainingspausen keinen Kontakt. Zwischen beiden Trainingsgruppen wird ein größtmöglicher Abstand gewahrt.
- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, ist nicht zulässig.
- Alle Spieler müssen bereits umgezogen zur Trainingseinheit erscheinen und sollen die Ankunft am Sportgelände so planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen. Im Optimalfall ist die Sportanlage erst 10 Minuten vor Trainingsstart zu betreten. Nach Trainingsende ist die Sportanlage direkt zu verlassen.
- Die Hygienebeauftragten (Michael Bechtold, Gehad Said & Christian Bauer) im Verein, die als Koordinatoren für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zuständig sind, dienen als Kontaktpersonen.